

Erfahrungsbericht
zum Erneuerbare-Wärme-Gesetz
Baden-Württemberg

Dezember 2018



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

ZUSAMMENFASSUNG UND BEWERTUNG WESENTLICHER ERGEBNISSE DER EVALUATION DES ERNEUERBARE-WÄRME-GESETZES (EWÄRMEG)

Das Gesetz zur Nutzung erneuerbarer Wärmeenergie in Baden-Württemberg (EWärmeG) wurde im November 2007 verabschiedet und sieht seit Januar 2010 eine Nutzungspflicht für bestehende Wohngebäude vor. Die Pflicht entsteht, wenn eine zentrale Heizungsanlage erneuert oder erstmals eingebaut wird. Im Juli 2011 wurde dem Landtag ein erster Erfahrungsbericht erstattet, der verschiedene Möglichkeiten zur Weiterentwicklung des Gesetzes aufzeigte und Basis für die Fortschreibung war. Zum 1. Juli 2015 trat die Novelle des EWärmeG in Kraft, die neben der Anhebung des Pflichtanteils von 10 % auf 15 % unter anderem die Einbeziehung von Nichtwohngebäuden und die Anrechenbarkeit eines gebäudeindividuellen Sanierungsfahrplans vorsieht.

Gemäß § 25 Abs. 2 EWärmeG berichtet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (Umweltministerium) dem Landtag über den Stand der Umsetzung des Gesetzes, die technische und wirtschaftliche Entwicklung beim Einsatz erneuerbarer Energien zu Zwecken der Wärmeversorgung sowie über die ersten Erfahrungen mit dem Sanierungsfahrplan und der Einbeziehung von Nichtwohngebäuden.

Das Umweltministerium hat ein Gutachterkonsortium aus ifeu – Institut für Energie- und Umweltforschung, Öko-Institut, Fraunhofer ISI und ECONSULT Lambrecht Jungmann Partnerschaft mit der Evaluation des Gesetzes beauftragt. Der Endbericht des Konsortiums ist auf der Homepage des Umweltministeriums veröffentlicht (https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2_Presse_und_Service/Publicationen/Energie/Evaluationsbericht_EWaermeG.pdf) und diesem Bericht beigelegt. Im folgenden werden die wesentlichen Ergebnisse des Gutachterkonsortiums dargestellt.

I. WIRKUNGEN DES EWÄRMEG

1. Das EWärmeG führt zu einer nennenswerten CO₂-Minderung.

Die Wirkungsabschätzung auf Basis der abgeschätzten Verpflichtungsfälle und Einsparungen je Erfüllungsoption kommt zu dem Ergebnis, dass das EWärmeG seit der Novellierung jährlich die CO₂-Emissionen um 110.000 bis 170.000 t¹ CO₂ äq über die Einsparung durch den eigentlichen Heizungstausch hinaus reduziert hat. Die kumulierten Einsparungen seit Inkrafttreten im Jahr 2010 belaufen sich zum Jahresende 2017 auf etwa 380.000 bis 650.000 t CO₂ äq.

a) Wohngebäude

Durch die Umsetzung von EWärmeG-induzierten Maßnahmen bei Wohngebäuden werden nach der Novellierung jährlich etwa 50.000 bis 70.000 t CO₂ äq gegenüber jährlich bis etwa 40.000 t CO₂ äq vor der Novellierung vermieden. Alle Wohngebäude, die unter die Nutzungspflicht des EWärmeG fallen, haben – je nach zugrunde gelegten Annahmen - zusätzlich 9 % bis 16 % jener Emissionen vor dem Heizungstausch eingespart.

Insgesamt betragen die kumulierten Einsparungen aufgrund des Einsatzes von erneuerbaren Energien und Ersatzmaßnahmen seit Inkrafttreten des Gesetzes 2010 bis Ende 2017 rund 400.000 t CO₂ äq vermiedene Treibhausgasemissionen.

Verschiedene Unsicherheitsfaktoren, wie u.a. die Diskrepanz der Fallzahlen oder die tatsächlich gewählten Erfüllungsoptionen erlauben nur eine näherungsweise Beschreibung des tatsächlichen Effekts. Bei der Wirkungsabschätzung für das EWärmeG wurde restriktiv vorgegangen und z.B. bereits vorhandene Maßnahmen und Ohnehin-Effekte herausgerechnet.

Daher reduzieren sich die addierten jährlichen Einsparungen bei Berücksichtigung der bereits vor dem Kesseltausch vorhandenen Anlagen und Ersatzmaßnahmen sowie jener Fälle, bei denen die Wahl der Erfüllungsoption wahrscheinlich nicht durch das EWärmeG verursacht wurde, im Jahr 2017 auf etwa 270.000 t CO₂ äq. Dies entspricht in etwa 11 % jener Emissionen vor dem Kesseltausch.

Reduziert man die kumulierte Treibhausgaseinsparung weiterhin um im Zeitverlauf entgangene Einsparungen aufgrund verzögerten Heizungstauschs in Höhe von rund 48.000 t CO₂ äq, errechnet sich eine kumulierte jährliche Einsparung von mindestens 224.000 t CO₂ äq im Jahr

¹ Die Einsparungen werden jeweils nach der *pro Jahr* erzielten Einsparung eines Falles berechnet. Die „jährlichen Einsparungen“ beziehen sich auf die pro Jahr erzielten Einsparungen aller Verpflichtungsfälle eines Jahres (man könnte darum auch von „Jahrestonnen“ sprechen). Die „kumulierten Einsparungen“ beziehen sich auf die Summe der pro Jahr erzielten Einsparungen aller Verpflichtungsfälle des gesamten Betrachtungszeitraums – in Bezug auf die Novelle also zweieinhalb Jahre von 1.7.2015 bis 31.12.2017. Im Text wird als Einheit nur t CO₂ äq verwendet.

2017, die dem EWärmeG als ursächliche Wirkung zugeschrieben werden können. Dies entspricht 1,5 % der gesamten Treibhausgasemissionen des baden-württembergischen Wohngebäudebestands für die Raumwärme- und Trinkwarmwasserbereitstellung beziehungsweise rund 9 % der Emissionen der Verpflichtungsfälle vor dem Heizungstausch. (vgl. Abb. 11-5 im Evaluationsbericht, S. 220).

b) Nichtwohngebäude

In den zweieinhalb Jahren seit Ausweitung des Anwendungsbereichs des Gesetzes auf Nichtwohngebäude wurden Maßnahmen mit einer Einsparwirkung von bis zu etwa 250.000 t CO₂ äq aufgrund des Einsatzes von erneuerbaren Energien oder Ersatzmaßnahmen angestoßen. Abzüglich der geschätzten Einsparung aufgrund vorhandener Anlagen und Ersatzmaßnahmen und möglicher Ohnehin-Effekte ergibt sich eine Einsparung in Höhe von mindestens in etwa 160.000 t CO₂ äq, was 1,8 % der gesamten Treibhausgasemissionen des Nichtwohngebäudebestands entspricht.

2. Das EWärmeG leistet einen Beitrag zur Steigerung des Anteils an erneuerbaren Energien.

Baden-Württemberg ist in der Gesamtschau zusammen mit Bayern Vorreiter beim Ausbau der erneuerbaren Wärme. Bezogen auf den Endenergieverbrauch für Wärme konnte Baden-Württemberg den Anteil der Erneuerbaren von 13,2 % im Jahr 2010 auf 16 % im Jahr 2016 steigern. Im gleichen Zeitraum stieg der Anteil der erneuerbaren Energien im Bund nur von 11,4 % auf 13,2 % des Endenergieverbrauchs für Wärme.

Bei der Entwicklung der installierten geförderten Solarthermieranlagen bezogen auf die Einwohnerzahl, beim Einsatz fester Biomasse sowie bei der Entwicklung des Wärmepumpeneinsatzes für den Gebäudebestand liegt Baden-Württemberg oberhalb des Bundesdurchschnitts. Alle analysierten Stadtwerke bieten Biogasprodukte an; 64% der untersuchten Händler bieten Bioheizölprodukte an.

3. Der Sanierungsfahrplan steigert die Beratungsaktivität im Land deutlich.

Das Beratungsinstrument „gebäudeindividueller Sanierungsfahrplan“ ist mit der Novelle 2015 neu in das EWärmeG aufgenommen worden. Die Verknüpfung des Ordnungsrechts mit einem Beratungselement hat sich bewährt. Insgesamt kann der Sanierungsfahrplan (SFP) als ein erfolgreiches Instrument zur Steigerung sinnvoller Maßnahmen der Gebäudesanierung angesehen werden. Inzwischen ist das Instrument vom Bund aufgegriffen und zum individuellen Sanierungsfahrplan (iSFP) weiterentwickelt worden und wird nun auch vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gefördert. Diese bundesweite Ausstrahlung des in

Baden-Württemberg entwickelten Muster-SFP bestätigt die Bedeutung des Instruments. Die zur Teilerfüllung des EWärmeG erstellten Sanierungsfahrpläne erfüllen im Wohngebäudebereich die Aufgabe, die oft weniger bis kaum informierten Eigentümerinnen und Eigentümer von Gebäuden für den energetischen Zustand und den Sanierungsbedarf ihres Gebäudes zu sensibilisieren und zumindest mittel- bis langfristig zur Umsetzung von Maßnahmen zu motivieren. Die Angaben zur Umsetzung von Sanierungsempfehlungen zeigen, dass die Sanierungsfahrpläne die Sanierungstätigkeit auch tatsächlich anreizen.

Der Anteil an mit Bundesmitteln geförderten Energieberatungen für Wohngebäude ist in Baden-Württemberg deutlich gestiegen und liegt bei etwa 40 % der in Deutschland durchgeführten Energieberatungen und damit in etwa drei Mal so hoch wie in Bayern und doppelt so hoch wie in Nordrhein-Westfalen. Dies zeigt, dass das EWärmeG maßgeblich dazu beiträgt, dass sich Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer verstärkt mit den Möglichkeiten einer energetischen Gebäudesanierung auseinandersetzen.

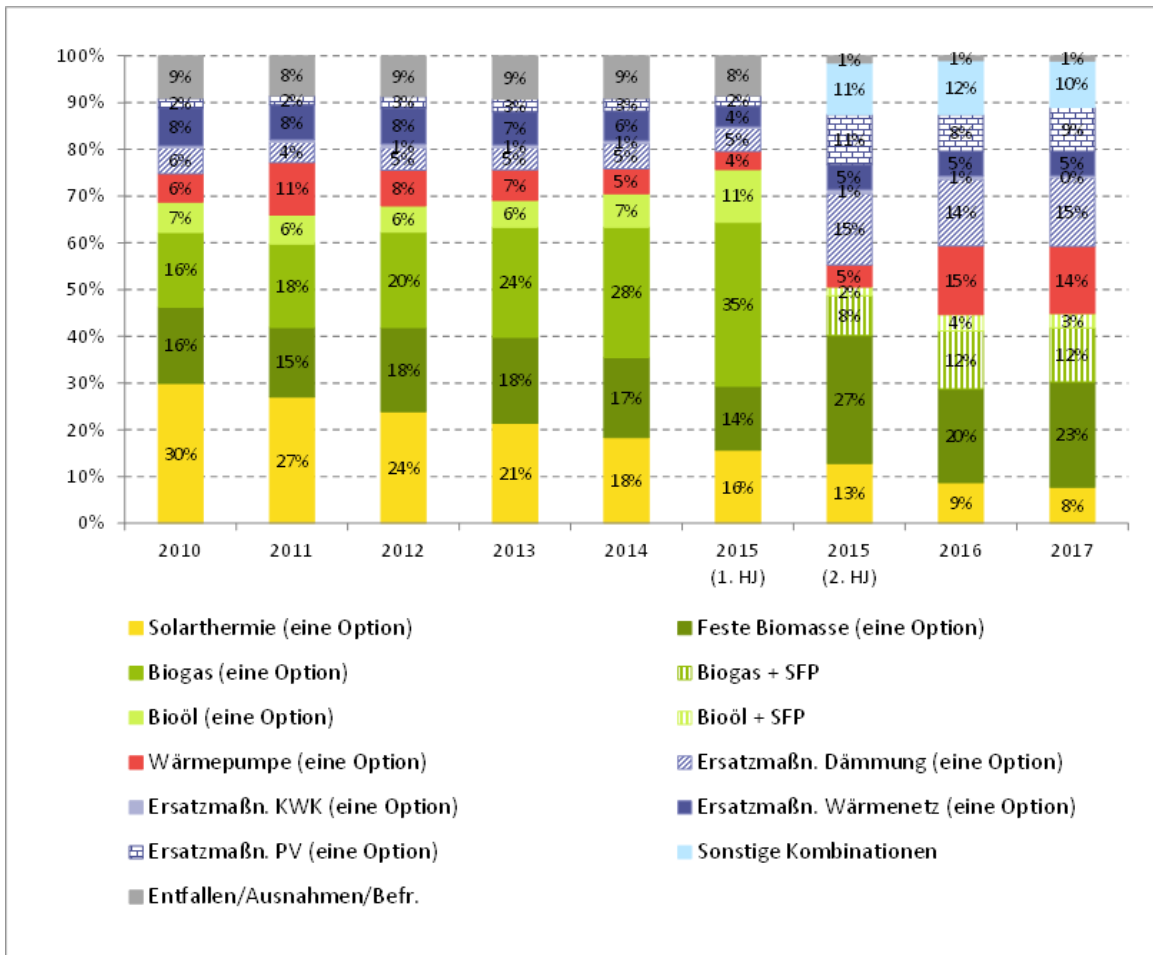
4. Die Einbeziehung von Nichtwohngebäuden in den Anwendungsbereich des EWärmeG führt zu einer deutlich höheren Einsparung von Treibhausgasemissionen.

Im Rahmen der Wirkungsabschätzung wurde deutlich, dass über den Nichtwohnbereich trotz geringerer Fallzahlen im Vergleich zu den Wohngebäuden eine verhältnismäßig hohe Einsparung erzielt werden kann. Maßnahmen, die an Nichtwohngebäuden ergriffen werden, führen daher zu besonders hohen CO₂-Einsparungen.

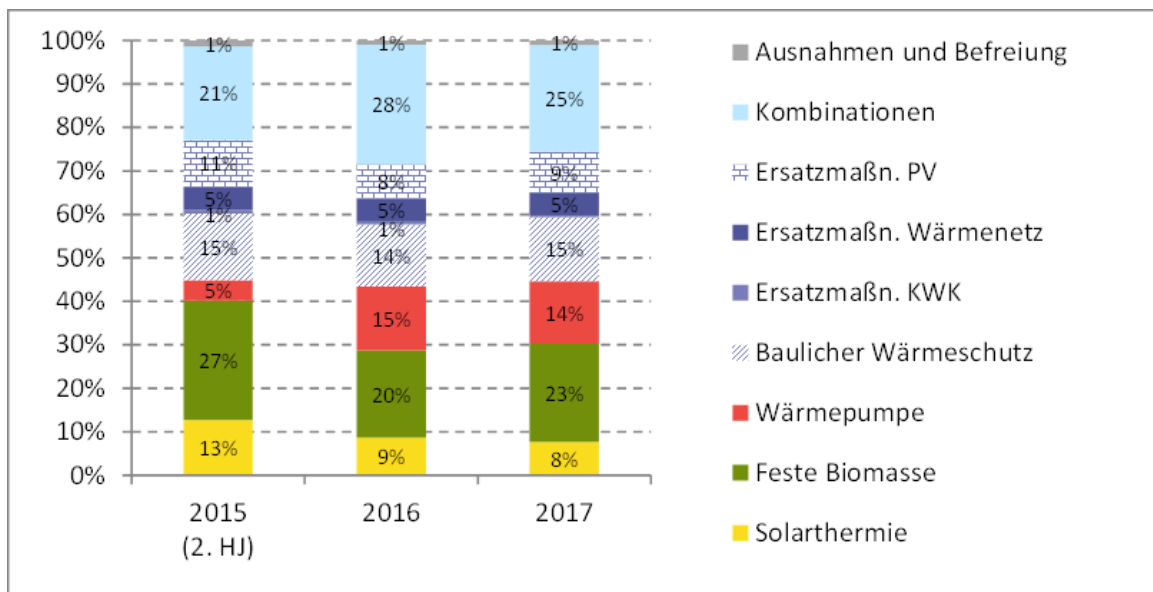
Insgesamt steht auch für Nichtwohngebäude eine genügende Anzahl an Erfüllungsoptionen zur Verfügung, die eine Vielzahl an Freiheitsgraden schafft. Die Einbeziehung von Nichtwohngebäuden in den Anwendungsbereich des Gesetzes hat sich somit bewährt.

II. GEWÄHLTE ERFÜLLUNGSOPTIONEN

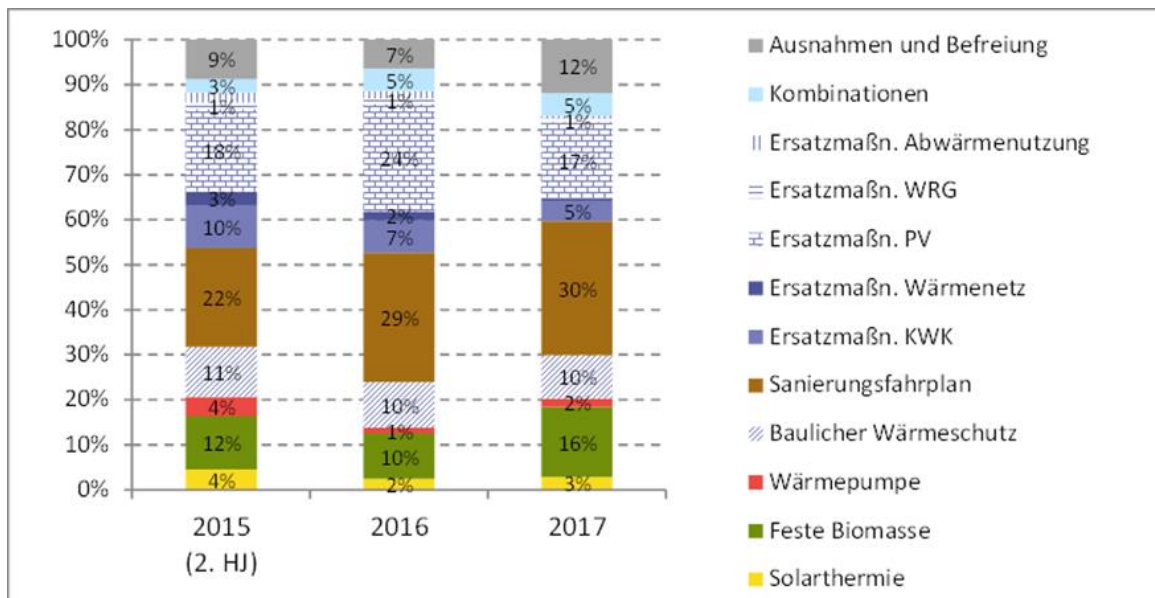
Auf Basis der abgeschlossenen und durch die Vollzugsbehörden beim Statistischen Landesamt hinterlegten Fälle ergibt sich für Wohngebäude über den ganzen bisherigen Geltungszeitraum des EWärmeG die in den nachfolgenden Abbildungen dargestellte, auf alle Verpflichtungsfälle hochgerechnete Verteilung auf die verschiedenen Erfüllungsoptionen. Besonders häufig wird die Verpflichtung durch die Anwendung der Optionen Biomasse, Wärmedämmung, Wärmepumpe und Photovoltaik sowie den Sanierungsfahrplan erfüllt.



Aus Evaluationsbericht (S. 45), Abb. 3-10: Zeitliche Entwicklung des Erfüllungsmix (relative Verteilung) des EWärmeG über die gesamte Laufzeit für Wohngebäude, Stand 30.06.2018



Wohngebäude: aus Evaluationsbericht (S. 41) Abbildung 3-6: Zeitliche Entwicklung des Erfüllungsmix (relative Verteilung) des EWärmeG neu für Wohngebäude (2015 nur 2. Halbjahr), Stand 30.06.2018



Nichtwohngebäude: aus Evaluationsbericht (S.42), Abbildung 3-9: Zeitliche Entwicklung des Erfüllungsmix (relative Verteilung) des EWärmeG neu für NWG (2015 nur 2. Halbjahr), Stand 30.06.2018,

III. MODERNISIERUNG IM HEIZUNGSKELLER

Ein Modernisierungstau im Heizungskeller besteht bundesweit. Zur Frage der Auswirkungen des EWärmeG auf Modernisierungsaktivitäten im Heizungskeller ist die Datenlage unbefriedigend und widersprüchlich. Die Absatzentwicklung des Bundesverbands der Deutschen Heizungsindustrie (BDH) deutet auf einen Vorzieheffekt vor der Etablierung des Gesetzes und der Novelle und eine anschließend etwas geringere Modernisierungsrate hin. Die Modernisierungsraten in Baden-Württemberg haben sich seit ihrem Rückgang im Jahr 2010 deutlich erholt und lagen 2014 und 2015 in ähnlicher Höhe wie im Bundesgebiet; 2016 lag die Modernisierungsrate wieder leicht niedriger als zuvor. Es ist davon auszugehen, dass in den Jahren 2016 und 2017 jeweils etwa 38.000 Heizanlagen pro Jahr in Gebäuden getauscht wurden, die dem Anwendungsbereich des EWärmeG unterfallen.

Aus der Endkundenbefragung ergibt sich kaum ein Hinweis auf ein deutliches Hinauszögern von Heizungserneuerungen. 83 % der Befragten weist dem EWärmeG keinen Einfluss auf ihre Entscheidung zu, zu welchem Zeitpunkt die Heizungserneuerung durchgeführt wurde. 2 % geben an, dass sie wegen des EWärmeG die Heizungserneuerung hinausgezögert haben. Rund 9 % der Befragten antworteten, durch das EWärmeG auf das Thema „Heizungserneuerung“ aufmerksam geworden zu sein und die Heizung sogar früher erneuert zu haben.

Die Befragung der Endkunden lässt also nicht auf Attentismus schließen. Weitere befragte endkundennahe Expertinnen und Experten gaben an, dass der Attentismus als gering einzustufen sei. Aus Sicht des Umweltministeriums ist hier auch ein Wandel in der Einstellung des Handwerks festzustellen, der sich positiv auf die Akzeptanz des Gesetzes auswirkt.

IV. AKZEPTANZ DES GESETZES

Das EWärmeG wird von den Akteuren unterschiedlich wahrgenommen und bewertet. Übereinstimmend unterstützen alle Akteursgruppen mehrheitlich den Ausbau von erneuerbaren Energien. Die Bewertung des EWärmeG dagegen ist weniger einheitlich. Rund die Hälfte der Befragten stimmt einer gesetzlichen Regelung zu. Häufiges Argument gegen das Gesetz ist akteursgruppenübergreifend, dass eine bundesweit geltende Regelung bevorzugt würde. Positiv gesehen wird die mit der Breite an Erfüllungsoptionen verwirklichte Technologieoffenheit, die es ermöglicht, individuelle Lösungen zu finden. Eine weitere Verschärfung des EWärmeG wird überwiegend abgelehnt. Der Begleitung des Gesetzes durch Information und Motivation kommt weiterhin eine hohe Bedeutung für Akzeptanz und Wirksamkeit des Gesetzes zu. Aus den Praxiserfahrungen ergeben sich zudem Anregungen für eine weitere Optimierung von einzelnen Erfüllungsoptionen.

V. DATENLAGE UND VOLLZUG

Die Ermittlung zuverlässiger Daten gestaltet sich nach wie vor schwierig. Für die empirische Analyse wurden insbesondere die gemeldeten Erfüllungsfälle aus dem Datenportal des Statistischen Landesamts, in das die unteren Baurechtsbehörden die bei ihnen eingegangenen Nachweise eingeben, sowie die Austauschmeldungen der Schornsteinfegerinnen und Schornsteinfeger ausgewertet. Es wurden weitere Datenquellen wie die Marktabsatzzahlen des Bundesverbands der Deutschen Heizungsindustrie (BDH) für Heizungsanlagen in Baden-Württemberg oder die landesspezifischen Daten aus der aktuellen Mikrozensus Zusatzerhebung untersucht. Es ist davon auszugehen, dass in den Jahren 2016 und 2017 jeweils etwa 38.000 Heizanlagen pro Jahr in Gebäuden getauscht wurden, die dem Anwendungsbereich des EWärmeG unterfallen. Im Vergleich mit den Angaben der unteren Baurechtsbehörden und den von den Schornsteinfegerinnen und Schornsteinfegern gemeldeten Austauschfälle ergibt sich eine deutliche Diskrepanz.

Im Bereich des Gesetzesvollzugs werden sowohl bei den zuständigen Behörden, bei den Sachkundigen und bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegermeisterinnen und -meistern Verbesserungsmöglichkeiten gesehen. Die Meldungen der Schornsteinfegerinnen und Schornsteinfeger erfolgen unvollständig. Der Vollzug bei den unteren Baurechtsbehörden variiert in Umfang und Tiefe erheblich, die Behörden beklagen teilweise Zeit- und Personalmangel. Insgesamt hat sich gezeigt, dass es auch im Bereich der Weiterbildung und Kommunikation Ideen und Vorschläge gibt, die die Wirksamkeit des Gesetzes in der Praxis verbessern können.

VI. WEITERENTWICKLUNG DES EWÄRMEG

Im Rahmen des Evaluationsberichts wurden sowohl von Seiten der befragten Gruppen als auch vom Gutachterkonsortium verschiedene Vorschläge und Prüfaufträge formuliert. Aufgezeigt wurde, dass eine Landesregelung wie das EWärmeG allein nicht ausreicht, um die angestrebten Klimaschutzziele zu erreichen. Um im Jahr 2050 zu einem nahezu klimaneutralen Gebäudebestand zu gelangen, bedarf es einer bundesweit geltenden Etablierung zielkompatibler Steuerungselemente.

Derzeit wird auf Bundesebene das Gebäudeenergiegesetz (GEG) erarbeitet, das die bisher bestehenden Regelungen des Energieeinsparungsgesetzes (EnEG), der Energieeinsparverordnung (EnEV) und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) zusammenführen soll. In Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben soll darin auch das sogenannte Niedrigstenergiegebäude definiert werden. Aufgrund eindeutiger Vorgaben im Koalitionsvertrag des Bundes soll dabei darauf verzichtet werden, durch Gutachten belegte Verbesserungsmöglichkeiten beim Gebäudeenergiestandard umzusetzen. Das Gesetzgebungsverfahren wird voraussichtlich 2019 abgeschlossen sein. Somit ist von Seiten der Bundesregierung im GEG entgegen der darin formulierten Zielsetzung kein weiterer Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele zu erwarten. Habhafte Verbesserungen der Regelungen mit Bezug zu Bestandsgebäuden könnten den Wunsch nach einer bundeseinheitlichen Regelung aufnehmen und das EWärmeG des Landes obsolet machen.

Zentral für die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der erneuerbaren Wärme und Energieeffizienz von Gebäuden ist darüber hinaus eine signifikante, aufkommensneutrale bundesweite CO₂-Lenkungs Komponente. Auch die Einstellung der Förderung von Heizkesseln mit fossilen Brennstoffen, die Streichung zahlreicher Ausnahmen bei Nachrüstverpflichtungen in der geltenden EnEV sowie Anreize, Wärmenetze auf erneuerbare Energien umzustellen, sind Maßnahmen, die die bundesrechtlichen Rahmenbedingungen für eine Wärmewende verbessern würden.

Das Umweltministerium wird sich auf Bundesebene für ambitionierte und zielkompatible Regelungen und Maßnahmen einsetzen. Im Rahmen der Evaluierung wurde deutlich, dass ein wesentlicher Kritikpunkt am EWärmeG die nur lokale Geltung ist. Sowohl bei den Befragungen der Sachkundigen (Handwerk, Schornsteinfeger/innen, Energieberater/innen) als auch bei der Befragung der Eigentümerinnen und Eigentümer wurde eine bundesweit geltende Regelung befürwortet. Insofern bleibt abzuwarten, ob zielführende Verbesserungen der Regelungen mit Bezug zu Bestandsgebäuden im GEG das EWärmeG obsolet machen. Dies würde das Umweltministerium ausdrücklich begrüßen.

HANDLUNGSOPTIONEN AUF LANDESEBENE

Die Evaluierung regt die Prüfung verschiedener gesetzlicher Anpassungen an, die sich aus den Erfahrungen einzelner Akteure ergeben. Auch unterhalb der Schwelle einer Gesetzesänderung werden verschiedene Maßnahmen angeregt, die die Wirksamkeit des Gesetzes in der Praxis verbessern könnten. Zu grundlegenden systematischen Veränderungen wird kein Anlass gesehen. Flankierend zum EWärmeG, welches das Einzelgebäude im Blickpunkt hat, wird die Weiterentwicklung der kommunalen Wärmeplanung angeregt. Das Umweltministerium beabsichtigt, auf diesem Feld aktiv zu werden.

1. Prüfung möglicher gesetzlicher Anpassungen

a) Generell

- Auslösetatbestand: Erweiterung des Auslösetatbestands auf das Kesselalter (z.B. 30 Jahre)
- Anpassung der 50 kW-Grenze auf alle brennstoffbasierten Erfüllungsoptionen (Gleichlauf Bioöl und Biogas im Wohngebäudebereich)
- Einbeziehung von Flüssiggas mit Bioanteil entsprechend den Regelungen für Bioöl/Biogas
- Aufnahme einer Pauschale (1/3) für Brauchwasser-Wärmepumpen mit Jahresarbeitszahl von mehr als 3,8
- Anerkennung von Kaminöfen als Teilerfüllung (1/3) unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. mit Wassertasche)
- Modifikationen bei der Erfüllungsoption „Dämmung“:
 - Austausch aller Fenster als anteilige Erfüllung
 - anteilige Anrechenbarkeit bei der Dämmung der Kellerdecke

b) Im Nichtwohngebäudebereich

- Herabsetzung der Anerkennung eines Sanierungsfahrplans auf 1/3 in Anlehnung an die Regelung im Wohngebäudebereich
- Kälteenergiebedarf in die Bemessungsgröße mit einbeziehen, da dieser bei Nichtwohngebäuden eine größere Rolle als bei Wohngebäuden spielt
- pauschale Flächenvorgaben für Solarthermie streichen, aufgrund der unterschiedlichen Nutzungen und oftmals geringem Warmwasserbedarf reicht die Möglichkeit der Berechnung des 15 %-Anteils aus
- Ausnahme für Hallen nach § 2 Nr. 13 streichen

Für die genannten inhaltlichen Modifikationen gibt es jeweils gute Argumente. Sie wären jedoch hinsichtlich der Regelungspraxis und zu erwartender Wirkung jeweils vertieft zu prüfen. Das Umweltministerium spricht sich letztlich dafür aus, von einer kurzfristigen

Änderung des Gesetzes abzusehen. Zunächst sind die Entwicklungen auf Bundesebene abzuwarten. Möglicherweise ergibt sich durch neue Regelungen in einem GEG weiterer Anpassungsbedarf. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass die Novelle des EWärmeG erst seit Mitte Juli 2015 gilt und für Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümern sehr lange Nachweisfristen vorsieht. Im Sinne der Kontinuität ist es angezeigt, zunächst weitere Erfahrungen zu sammeln und eine Konsolidierungsphase des Gesetzes abzuwarten. Neuerungen innerhalb relativ kurzer Zeiträume steigern nicht die Akzeptanz einer Regelung, bringen erhebliche Reibungsverluste im Vollzug mit sich und es dauert erfahrungsgemäß einige Zeit und bedarf eines erhöhten Informations- und Fortbildungsaufwands, bis sich Änderungen im Gesetz auch in der Praxis durchsetzen.

2. Flankierende Maßnahmen zur Verbesserung von Akzeptanz und Vollzug

Unterhalb der Schwelle einer Gesetzesänderung gibt es ebenfalls Möglichkeiten, die zur besseren Umsetzung des Gesetzes beitragen können:

– Weiterbildung und Kommunikation

Nachdem die Informationslage beim Handwerk, den Behörden und bei Eigentümer/-innen unterschiedlich bewertet wird, sollte die strategische Kommunikation zum EWärmeG weitergeführt und intensiviert werden. Dabei ist das Engagement aller Akteure gefragt. Auch sollte verstärkt auf die Einhaltung der gesetzlichen Hinweispflichten geachtet werden.

– Verbesserung des Vollzugs

- Verbesserungsmöglichkeiten im Bereich des Gesetzesvollzugs bestehen bei der Meldung relevanter Fälle durch die Schornsteinfegerinnen und Schornsteinfeger. Trotz gesetzlicher Verpflichtung und einfacher elektronischer Meldemöglichkeit erscheinen die Zahlen weiterhin unvollständig. Alle Beteiligten sollten auf eine bessere Einhaltung der gesetzlichen Pflicht hinwirken.
- Bei den unteren Baurechtsbehörden wird zum Teil beklagt, dass zu wenig Personal eingesetzt wird. Das Umweltministerium wird sich dafür einsetzen, dass der Vollzug des wichtigen Rechtsbereichs Gebäudeenergierecht innerhalb der unteren Baurechtsbehörden einen höheren Stellenwert bekommt. Es stellt dafür bereits seit 2009 Mittel zur Verfügung.
- Ein vertiefter Austausch der unteren Baurechtsbehörden untereinander zur Erleichterung von Verwaltungsabläufen (best-practice, Softwarelösungen, Ablage/organisatorische Fragen, Kontakte mit der Denkmalschutzbehörde, etc.) wäre wünschenswert und wird von den Regierungspräsidien und dem Umweltministerium unterstützt.

- Hinweise aus der Praxis, die zur Erleichterung im Zusammenhang mit den Nachweisvordrucken führen, werden vom Umweltministerium aufgegriffen.
- Qualitätsoffensive zu Sanierungsfahrplänen
Insbesondere im Bereich der Nichtwohngebäude besteht Bedarf zur qualitativen Verbesserung der Sanierungsfahrpläne. Wirksame Maßnahmen dafür könnten Schulungen sowie die Erstellung von weiteren Informationsmaterialien sein. Das Umweltministerium lässt ergänzend zur bestehenden „Check-Liste“ einen vorbildlichen Sanierungsfahrplan für ein Nichtwohngebäude erstellen und wird dieses „Muster“ veröffentlichen.

VII. FAZIT

Die Evaluation des EWärmeG hat gezeigt, dass das Gesetz wirkt. Es stärkt die Gebäudesanierung, insbesondere die Anwendung erneuerbarer Energien, und führt damit zu einer nennenswerten CO₂-Minderung. Das Gesetz stärkt zudem die Energieberatung und stärkt damit die Beschäftigung der Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer mit den Themen der Gebäudesanierung. Im Rahmen der Evaluation kommt das Gutachterkonsortium insgesamt zum Ergebnis, dass das EWärmeG bei gleichbleibendem Ambitionsgrad fortgeführt werden sollte. Wirkungsweise, Akzeptanz und Vollzug des EWärmeG könnten durch kleinere Modifikationen und Maßnahmen erhöht werden. Das Umweltministerium ist der Auffassung, dass das novellierte EWärmeG sich bewährt hat und deshalb im Sinne der Kontinuität der gesetzlichen Regelungen bis auf weiteres unverändert fortgeführt werden sollte.